

Steuerliche Informationen für Mandanten November 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Berufliche Nutzung von Räumen bei (Mit-)Eigentum des Ehegatten
2. Sparer-Freibetrag ab 1. Januar 2000 halbiert: Freistellungsaufträge überprüfen
3. Offenlegungspflichten für die GmbH & Co. KG
4. Einkommensteuerliche Behandlung der nichtabziehbaren Vorsteuern
5. Auslandsaufenthalt, Promotion und Praktikum als Berufsausbildung von Kindern
6. Zufluss des geldwerten Vorteils bei Aktienoptionen
7. Änderungen bei den Regelungen zur Scheinselbstständigkeit?
8. Sonderausgaben 1999

1. Berufliche Nutzung von Räumen bei (Mit-)Eigentum des Ehegatten

Wird ein Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung beruflich genutzt, sind die Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten zu berücksichtigen. In den meisten Fällen ist der Abzug der Aufwendungen begrenzt auf 2.400 DM jährlich (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG). Befindet sich die Wohnung im eigenen Haus, war fraglich, ob die auf das Arbeitszimmer entfallenden Abschreibungen zu berücksichtigen sind, wenn die Wohnung - und damit auch das Arbeitszimmer - ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten gehört. Diese Frage ist jetzt durch den Großen Senat des Bundesfinanzhofs, entschieden worden:

- Sofern nur der andere Ehegatte Eigentümer der Wohnung ist, kommen **Abschreibungen** für ein Arbeitszimmer grundsätzlich nicht in Betracht. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs können Werbungskosten vom Ehegatten nur dann geltend gemacht werden, wenn er Aufwendungen **persönlich** getragen hat. Entscheidend ist somit, wer die Anschaffungs-/ Herstellungskosten aufgewendet hat. Allein durch die Nutzung des Arbeitszimmers ist der Nicht-Eigentümer-Ehegatte nicht berechtigt, Abschreibungen geltend zu machen.

- Beteiligt sich der das Arbeitszimmer nutzende Ehegatte an den Bau- oder Anschaffungskosten für die dem anderen Ehegatten allein gehörende Wohnung, so kann er entsprechend seinem Aufwand auch Abschreibungen für das Arbeitszimmer geltend machen.

- Gehört die Wohnung einem Ehegatten und wird das Arbeitszimmer von beiden Ehegatten beruflich genutzt, kann der Eigentümer die vollen auf das Arbeitszimmer entfallenden Abschreibungen abziehen. Der Bundesfinanzhof hat ebenfalls entschieden, wie zu verfahren ist, wenn ein Raum in einer Ehegatten **gemeinsam** gehörenden Wohnung für **betriebliche** Zwecke genutzt wird. In diesem Fall kann der nutzende Ehegatte die Abschreibungen für den betrieblichen Raum in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen. Dies wurde bei beruflicher Nutzung eines Arbeitszimmers bisher schon anerkannt (vgl. H 44 EStH).

2. Sparer-Freibetrag ab 1. Januar 2000 halbiert: Freistellungsaufträge überprüfen

Von den Einnahmen aus Kapitalvermögen wird neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 100 DM (bei Verheirateten 200 DM) der Sparer-Freibetrag abgezogen. Dieser ist mit Wirkung ab 1. Januar 2000 von 6.000 DM (Verheiratete 12.000 DM) auf 3.000 DM (Verheiratete 6.000 DM) herabgesetzt worden. Bis zu diesen Beträgen brauchen die Kreditinstitute die sog. Quellensteuer von Zinsen und anderen Kapitalerträgen nicht einzubehalten, wenn ihnen ein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegt. Aufgrund der Halbierung des Sparer-Freibetrags ab dem Jahr 2000 werden die Freistellungsaufträge automatisch geändert. Sofern mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge über anteilige Beträge erteilt wurden, ist im Zusammenhang mit der Änderung ab dem Jahr 2000 zu prüfen, ob das geringere Freistellungsvolumen anders verteilt werden soll; in diesem Fall wären neue Freistellungsaufträge zu erteilen.

3. Offenlegungspflichten für die GmbH & Co. KG

Nach dem Handelsgesetzbuch sind Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs) grundsätzlich verpflichtet, Unterlagen zu ihrem Jahresabschluss zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen; außerdem ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer die Unterlagen eingereicht worden sind (vgl. § 325 Handelsgesetzbuch). Form, Umfang und Fristen der Offenlegung sind davon abhängig, ob es sich um eine kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft handelt. Nach einem Gesetzentwurf sollen die Offenlegungspflichten künftig auch grundsätzlich für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten, bei denen **nicht** wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine **natürliche** Person oder eine Personengesellschaft mit einer persönlich haftenden Person ist. Betroffen hiervon sind insbesondere Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, bei der die GmbH einziger Komplementär ist. Diese Gesetzesänderung würde bedeuten, dass z. B. auch kleinere GmbH & Co. KGs (bis 6,72 Mio. DM Bilanzsumme; bis 13,44 Mio. DM Umsatzerlöse; bis 50 Arbeitnehmer) zur Einreichung einer verkürzten Bilanz und eines verkürzten Anhangs innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag verpflichtet sind.

Die neuen Vorschriften sollen erstmals auf Jahresabschlüsse für **nach dem 31. Dezember 1998** beginnende Geschäftsjahre angewendet werden.

4. Einkommensteuerliche Behandlung der nichtabziehbaren Vorsteuern

Für ab dem 1. April 1999 angeschaffte Fahrzeuge, die auch für private Zwecke verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten sowie aus den Unterhaltskosten auf 50 v. H. begrenzt. Die nichtabzugsfähigen Vorsteuerbeträge aus den laufenden Kosten können sofort als **Betriebsausgaben** berücksichtigt werden. Die nichtabzugsfähigen Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungskosten wirken sich im Rahmen der Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd aus.

Bei der Veräußerung oder Entnahme eines gemischtgenutzten Fahrzeugs innerhalb des fünfjährigen Vorsteuerberichtigungszeitraums (§ 15 a UStG) wird der Vorsteuerabzug nachträglich erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag ist als **Betriebseinnahme** zu erfassen.

Beispiel:

Der Pkw aus dem obigen Beispiel wird nach genau einem Jahr verkauft. Der Verkauf ist in voller Höhe umsatzsteuerpflichtig. Der Unternehmer erhält aber einen nachträglichen Vorsteuerabzug für 4 Jahre: Die erstatteten Vorsteuerbeträge sind als Betriebseinnahme gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

5. Auslandsaufenthalt, Promotion und Praktikum als Berufsausbildung von Kindern

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird steuerlich u. a. dann berücksichtigt, wenn es sich in der Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG). Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen dazu Stellung genommen, was im steuerlichen Sinne als Berufsausbildung zu qualifizieren ist.

Im einzelnen wurden folgende Tätigkeiten als Berufsausbildung anerkannt:

- **Sprachunterricht** im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland, wenn es sich um theoretischsystematischen Sprachunterricht handelt, der mindestens 10 Unterrichtsstunden wöchentlich umfasst. Ausnahmsweise ist eine **geringere** Stundenzahl unschädlich, wenn ein anerkannter Prüfungsabschluss angestrebt wird;
- Besuch einer **ausländischen** allgemeinbildenden Schule, Universität oder eines Colleges in den USA;
- **Anwaltspraktikum** eines Jurastudenten;
- **Volontärtätigkeit**, die der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient. Im Urteilsfall handelte es sich um ein Volontariat zur Ausbildung als Reisebürofachkraft;
- Vorbereitung auf eine **Promotion** nach Abschluss des Studiums, wenn sie ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird,

6. Zufluss des geldwerten Vorteils bei Aktienoptionen

Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn (Barlohn, Sachbezug oder geldwerten Vorteil) dem Arbeitnehmer zufließt. Wird einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Optionsrecht auf den späteren Erwerb von Aktien zu einem bestimmten **Übernahmepreis** eingeräumt, der im Zeitpunkt der Einräumung des Rechts unter dem Kurswert der Aktien liegt, so ist dies grundsätzlich noch nicht als Zufluss eines geldwerten Vorteils anzusehen. Der Arbeitslohn fließt dem Arbeitnehmer erst bei Ausübung des Optionsrechts zu, d. h., wenn der Arbeitnehmer die Aktien **erwirbt**, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert bei Ausübung der Option und dem zu zahlenden Übernahmepreis.

Bei kontinuierlich steigendem Wert der Anteile kann somit eine frühe Ausübung des Optionsrechts steuerlich vorteilhaft sein, weil die folgenden Wertsteigerungen der Anteile im privaten Bereich entstehen und deshalb grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig sind.

7. Änderungen bei den Regelungen zur Scheinselbstständigkeit?

Ab 1999 werden Selbstständige unter bestimmten Voraussetzungen als sog. Scheinselbstständige sozialversicherungspflichtig. Inzwischen wurden die Ergebnisse einer Kommission bekannt gegeben, die insbesondere folgende Erleichterungen vorschlägt:

- Sofern unverzüglich eine sog. Statusanfrage bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit gestellt wird, entstehen Sozialversicherungsbeiträge frühestens nach einer Entscheidung der Behörde über die Scheinselbstständigkeit. Damit sollen unzumutbare Nachzahlungen vermieden werden.

- Bisher war ein Merkmal für die Scheinselbstständigkeit, dass keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Künftig soll dabei auch die versicherungspflichtige Beschäftigung von **Angehörigen** (z. B. Ehegatten) berücksichtigt werden, um dadurch die Scheinselbstständigkeit zu vermeiden.
- Ferner soll es zukünftig stärker darauf ankommen, ob der Selbstständige im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein kann und darf.
- Es sind großzügigere Übergangsregelungen vorgeschlagen worden. Personen, die vor dem 1. Januar 1999 (schein)selbstständig waren, können nicht nur durch eine Lebensversicherung von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, sondern auch durch andere gleichwertige Altersvorsorge.
- Für Existenzgründer wird eine Befreiungsmöglichkeit für drei Jahre vorgeschlagen.

8. Sonderausgaben 1999

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie sind in den §§ 10 und 10 b EStG vollständig aufgeführt.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 1999 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 1999** zu leisten. Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Renten und dauernde Lasten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG): Voraussetzung ist, dass sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Bei Leibrenten kann nur der Ertragsanteil gem. § 22 EStG (ggf. in Verbindung mit § 55 EStDV) abgezogen werden.

1.2 Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 1999 **gezahlten** Beträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Willkürliche Zahlungen sind nicht abziehbar.

1.3 Steuerberatungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG): Sie können als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei den entsprechenden Einkünften sind. Ist eine einwandfreie Abgrenzung nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung der Kosten durch Schätzung. Betragen die Steuerberatungskosten im Jahr 1999 insgesamt nicht mehr als 1.000 DM, so können sie in vollem Umfang als Sonderausgaben oder als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden (R 102 EStR).

1.4 Ein Sonderausgabenabzug für **Zinsen auf Steuerschulden** ist wegen der Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG ab 1999 nicht mehr möglich.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können bis zu 27.000 DM abgezogen werden. Der Abzug ist vom

Antrag des Zahlenden abhängig. Weitere Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Sonderausgabenabzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt dagegen bis auf Widerruf wirksam.

2.2 Berufsausbildungs- und Weiterbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):

Aufwendungen für die **eigene** Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf können bis zur Höhe von 1.800 DM als Sonderausgaben abgezogen werden. Macht die Aus- oder Weiterbildung eine Unterbringung außerhalb des Wohnortes erforderlich, sind bis zu 2.400 DM abziehbar. Entsprechendes gilt, wenn die Aufwendungen für die Aus- oder Weiterbildung des ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden.

2.3 Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG):

Soweit derartige Aufwendungen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, können sie bis zur Höhe von 18.000 DM als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn aufgrund dieser Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden. Der neue Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte gilt nicht als "Pflichtbeitrag" im Sinne dieser Vorschrift.

Der Sonderausgabenabzug kommt grundsätzlich auch bei kinderlosen Ehegatten oder Alleinstehenden in Betracht.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 v. H. des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Spenden (§ 10 b Abs. 1 EStG): Hierzu zählen die an mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen geleisteten Spenden sowie Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke; berücksichtigt werden auch Sachspenden. Die Spenden können bis zur Höhe von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 2 v.T. der Summe aus den Umsätzen sowie den Löhnen und Gehältern abgezogen werden. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz auf 10 v. H. Überschreitet eine Einzelspende von mindestens 50.000 DM zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, so ist der übersteigende Teil ggf. im vorangegangenen bzw., in den fünf folgenden Jahren jeweils im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden die Vorlage einer Spendenbescheinigung. Bei einem Spendenbetrag bis zu 100 DM oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht insoweit in der Regel ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Spendenbescheinigung ausgestattet ist (R 111 Abs. 6 EStR).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34 g EStG, § 10 b Abs. 2 EStG): Diese werden mit 50 v. H. direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 3.000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 6.000 DM) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 3.000 DM (bei Ehegatten bis zu 6.000 DM) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.



Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 v. H. der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 3.000 DM (bei Ehegatten bis zu 6.000 DM) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist allerdings ausgeschlossen.

3 Vorsorgeaufwendungen

3.1 Versicherungsbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG): Im Rahmen der Höchstbeträge können abgezogen werden

- a) Beiträge zu **Kranken-**, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung);
- b) Beiträge zu bestimmten Versicherungen auf den **Erlebens-** oder **Todesfall**:
 - Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen;
 - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht;
 - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann;
 - Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist. Beiträge an fondsgebundene Lebensversicherungen dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.
- c) Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung.

Falls Ansprüche aus **Lebensversicherungsverträgen** zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen abgetreten werden, so kann dies ggf. zum (rückwirkenden) Ausschluss dieser Lebensversicherungsbeiträge vom Sonderausgabenabzug führen.

Nach dem Entwurf zu einem Steuerbereinigungsgesetz 1999 sollen die Steuervorteile (Sonderausgabenabzug, Steuerbefreiung der Erträge) für Lebensversicherungen eingeschränkt werden. Danach soll ab dem Jahr **2000** der Sonderausgabenabzug entfallen für Kapitallebensversicherungen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater